



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1161. (3) Nr. 1100. V. S. E.
 Da der größere Theil der Bewohner der Hauptstadt Grätz für den Fall, daß der diesjährige Herbstmarkt dort abgehalten würde, die lebhafteste Beunruhigung ausgesprochen hat, so hat sich die k. k. Steyermärkische Provinzial- Sanitäts- Commission bestimmt befunden, die Abhaltung dieses Marktes nicht zu gestatten. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. läyrischen Provinzial- Sanitäts- Commission. Laibach den 27. August 1831.
 Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Gouverneur und Commissions-Präsident.

Z. 1142. (3) Nr. 157. St. G. B.
 K u n d m a c h u n g

zur Veräußerung der im Villacher Kreise liegenden Cameral- Herrschaft Villach, sammt den Religionsfondsgütern St. Antoni- Kapelle und St. Andrá, dann der Studienfondsgült Pörschach und dem Cameral- Lehenshofe Wolfsberg. — Am 18. October 1831 Vormittags um 10 Uhr, wird im Gubernial- Rathssaale zu Laibach, die Cameralherrschaft Villach sammt den Religionsfondsgütern St. Antoni- Kapelle und St. Andrá, der Studienfondsgült Pörschach, und dem Cameral- Lehenshofe Wolfsberg, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausgeteilt werden. — Die wesentlichsten Bestandtheile, Gerechtigkeiten und Nutzungen dieser Herrschaft und der Güter bestehen im Folgenden: Die Cameralherrschaft Villach mit dem Amtssitze in der Kreisstadt Villach. — I. An Gebäuden: 1.) Das sogenannte Burggebäude in der Stadt Villach sammt Diensthause, ist eine mit Rothdach versehene Brandstätte. — 2.) Das Frohnamtsgebäude zu Bleiberg mit einem Stockwerke gemauert. — II. An Wirtschaftsgründen: Die

se Herrschaft besitzt 28 Joch, 1566 Quad. Rist, Aecker, 1 Joch, 1079 Quad. Kloster Gärten, 5 Joch, 567 Quad. Kloster Wiesen, welche dermal zusammen um jährliche 408 fl. 22 kr. verpachtet sind. Auch steht der Herrschaft das Mitweiderecht auf der Villacher Alpe zu. — III. An Waldungen: Hieran sind dreizehn Waldabtheilungen mit einem beiläufigen Flächenmaße von 6023 Joch, 1371 Quad. Klastern zum Mitverkaufe als Bestandtheile der Herrschaft bestimmt, ohne daß der Käufer auf die übrigen für den Bergbau in Bleiberg ausgeschiedenen Waldungen einen Anspruch haben soll. — IV. An Zehenden: Der zur Cameralherrschaft Villach gehörige, sogenannte Perauer und Mölttschacher Zehend ist dermal um jährliche 691 fl. 20 kr. verpachtet, und für den im Streite begriffenen Zehend auf der oberen und unteren Aue, dann Breitzwiese der Pachtzins für den Fall, als das Besuchsrecht behauptet wird, auf jährliche 177 fl. 53 kr. ausgemittelt. — V. An Jagdbarkeiten. Die hohe und niedere Jagdbarkeit in dem Umfange des vormaligen Landgerichts Villach, und in dem ehemaligen Bezirke des Marktes und Burgfriedes Feldkirchen. Erstere ist gegenwärtig um jährliche 88 fl., Letztere um 4 fl. 13 kr. verpachtet. — VI. An Fischereien. Die Herrschaft besitzt die Fischerei theils allein, theils zu Antheilen im Draus- und Gailflusse, dann sechs andern Bächen innerhalb der alten burgämtlichen Landgerichtsgränzen, welche dermal um jährliche 6 fl. 17 kr., und in dem vormaligen Bezirke Feldkirchen, welche um jährliche 9 fl. 58 kr. verpachtet ist. — VII. An Dominicalnutzungen von Untertanen. 1.) An unveränderlichen Geldgaben haben 509 Rustikalbesitzer, welche mit 219 11/18 Huben beansagt sind, 102 Dominicalisten, und 109 neue Ansiedler, wovon die meisten im Bezirke Villach, die übrigen aber in den angränzenden Bezirken Arnoldstein, Roslegg, Landkron, Ossiach

und Paternion zerstreut sind, nach Abzug des Fünftels jährlich zu entrichten 1496 fl. 20 1/4 kr. — 2.) An Laudemien, Ehrungen und Kauffreigeld: Die stipulirten Ehrungen betragen nach Abzug des Fünftels 14692 fl. 40 2/4 kr. Hievon kann im 20jährigen Durchschnitt ein Ertrag von jährlichen 700 — 800 fl. angenommen werden. — Das Kauffreigeld wird in Kaufs- und Tauschfällen mit 10 o/o vom Realwerthe bezogen, wobei der Fünftels-Abzug Statt findet. — 3.) An Roboterschuldigkeit nach Abzug des Fünftels bestimmt benannte Handtage 92, und Zugtage 84 1/2, dann unbestimmte benannte Robot 68 Handtage. Nebstdem haben einige Ortschaften auch unbestimmte Robot, gegen Zahlung eines festgesetzten Taglohns zu verrichten. — 4.) An Kleinrechten nach Abzug des Fünftels 415 Rieß Postpapier und 415 Rieß Kanzleipapier. — 5.) An Zinsen von heimfälligen Realitäten ohne Abzug des Fünftels jährlich 3 fl. 19 3/4 kr. — 6.) Die Amstaren bestehen in den nach Vorschrift des Grundbuchspatents vom 13. November 1772 abzunehmenden Grundbuchs- und Ehrungsbriestaren. — 7.) An Zinsgetreid nach Abzug des Fünftels: Weizen 135 Mezen, 11 33/45 Maßl; Korn 160 Mezen, 4 24/45 Maßl; Hafer 1267 Mezen, 6 2/45 Maßl; Hirz 21 Mezen, 12 40/45 Maßl; Bohnen 4 Mezen, 15 29/45 Maßl; Gerste 6 Mezen, 6 18/45 Maßl; — 8.) An Sackzehend-Getreid nach Abzug des Fünftels: Weizen 7 Mezen, 1 35/45 Maßl; Korn 107 Mezen, 4 44/45 Maßl; Gerste 16 Mezen, 5 31/45 Maßl; Hafer 139 Mezen, 9 27/45 Maßl; Haide 16 Mezen, 6 18/45 Maßl; Hirz 70 Mezen, 2 38/45 Maßl. — 9.) An Gabenablösungs-Capitalinteressen 64 fl. 26 kr. — VIII. An Hoheiten: Die Herrschaft besitzt das Patronatsrecht über die Stadtpfarrkirche St. Jakob zu Willach, über die Pfarrkirche St. Martin ob Willach, sammt drei Filialen, und der Curatials-Kirche zum heiligen Geist, dann über die Pfarrkirche St. Florian zu Bleiberg, weiters über die Pfarrkirche St. Leonhard zu Siebenbrunn sammt zwei Filialen, endlich über die Pfarrkirche St. Maria in Dorn zu Feldkirchen sammt zwei Filialen, und das Vogteirecht sowohl über diese Kirchen, als auch über die Curatials-Kirche St. Heinrich in Bleiberg, Greuth, dann über die zwei Bürger-spitäler oder Armen-Versorgungsanstalten zu Willach und Feldkirchen. — Uebrigens wird bemerkt, daß die bisher bei der Herrschaft eingehobene Bergfrohne, da sie als

ein landesfürstliches Regale keinen eigentlichen Bestandtheil derselben ausmacht, vom Verkauf ausgeschlossen, und dem Cameralfonde vorbehalten bleibe. — Herrschaftliche Lasten: 1.) An Grundsteuer 101 fl. 27 1/4 kr. 2.) Gaben an fremde Dominien und Parteien: a) An den Pfarrhof St. Martin an Zehendgetreid 4 Mezen, 4 10/45 Maßl Weizen; 22 Mezen, 12/45 Maßl Korn; 8 Mezen, 8 24/45 Maßl Hirz; 6 Mezen, 6 18/45 Maßl Hafer, 4 Mezen, 15 29/45 Maßl Haide, und 5 Centen 60 Pfund Stroh. — b) An den Pfarrhof St. Georgen hinter Bleiberg, an Zehendgetreid: 2 Mezen, 2 6/45 Maßl Weizen; 2 Mezen, 13 23/45 Maßl Korn; 1 Mezen, 13 23/45 Maßl Gerste; 7 Mezen, 1 35/45 Maßl Hafer, und 1 Mezen, 6 34/45 Maßl Bohnen. — c) An die Herrschaft Treffen an Zehendgetreid: Korn 11 Mezen, 16/45 Maßl; Hafer 11 Mezen, 16/45 Maßl. — d) An die Herrschaft Roßegg an Zehendgetreid: 7 Mezen, 1 35/45 Maßl Korn; 7 Mezen, 13 7/45 Maßl Gerste; 7 Mezen, 13 7/45 Maßl Hafer. — e) An die Katharina verwitwete Gunzer, als Ehefrau haberinn des Müllschacher Zehends: 14 Mezen, 3 25/45 Maßl Korn; 14 Mezen, 3 25/45 Maßl Hafer; 7 Mezen, 1 35/45 Maßl Haide; und 7 Mezen, 1 33/45 Maßl Hirz. — f) An das heiligen Geistspital in Willach an Geldzins 48 kr. — g) An die Staats-herrschaft Arnoldstein an Wohnzehend 1 fl. — h) An das Beneficium St. Johann in Willach 1 fl. 51 kr. — i) An das Gut Ditrichstein 1 fl. 36 kr. — 3.) Zu Schulen und Pfarreien. Dem Pfarrcuraten zu Bleiberg an Versehpferdbeitrag 50 fl., und zum Willacher Schulfonde 100 fl. Die zeitlichen Gaben nachlässe bestehen in 4 Mezen, 4 12/45 Maßl Hafer. — Die übrigen Lasten sind eventuel, und können nicht ersichtlich gemacht werden. — Uebrigens wird bemerkt, daß bei Veranschlagung des Capital- Werthes der Herrschaft Willach weder auf die Bezirksverwaltungs-Einflüsse, noch auf die mit derselben verbundenen Auslagen eine Rücksicht genommen wurde, weil der Käufer zur Verbilligung der Bezirksverwaltung an die Bewilligung der politischen Behörde gebunden ist. — Der Ausrufspreis ist auf 71972 fl. 5 kr. schreibe; Ein und siebenzig Tausend neunhundert siebenzig zwei Gulden 5 Kreuzer Conv. Münze bestimmt. — Die Religionsfonds: Gült St. Antonis-Capelle zu Willach. — Die Besitzer der

zu dieser Gült zinsbaren 5 Grundstücke, haben jährlich an Urbarszins zu entrichten 47 fl. über Abzug des Fünftels pr. 9 fl. 24 kr. aber nur 37 fl. 36 kr. — Außerdem wird hievon weder eine Ehrung, noch ein Kauffreigeld, noch eine Grundbuchsgebühr entrichtet. Auch haften auf dieser Gült keine Lasten. — Der Ausrufspreis ist auf 676 fl. 50 kr. schreibe: Sechshundert siebenzig sechs Gulden 50 Kreuzer Conv. Münze festgesetzt. — Die Religionsfondsgült St. Andrä. Besteht aus 11 Untertanen, welche in den Bezirken Roslegg, Landskron und Feldkirchen zerstreut sind, und an unveränderlichen Herrschaftsgaben nach Abzug des Fünftels zu entrichten haben: a.) An Urbarszins 74 fl. 6 kr. b.) In allen Besitzveränderungsfällen die stulirten Ehrungsgebühren, nach Abzug des Fünftels aber keine Kauffreigelder. An veränderlichen Herrschaftsgaben nach Abzug des Fünftels: a.) An Zinsgetreid 12 Mähen 12 3/4 Maßl Hafer. b.) An Amtstaren die gesetzlichen Grundbuchs-taren und Ehrungsbriefsgebühren. — Herrschaftliche Lasten. Haften auf der Gült gegenwärtig keine andern, als die gesetzlichen Concurrenzbeiträge zu Schulhausbauten und Schulerforderniskosten. — Der Ausrufspreis dieser Gült ist auf 1944 fl., sage: Ein Tausend neunhundert vier und vierzig Gulden Conv. Münze festgesetzt. — Die Studienfondsgült Pörschach. Zu dieser Gült gehören 16 größtentheils im Bezirke Feldkirchen befindliche Untertanen, welche zu entrichten haben, an unveränderlichen Herrschaftsgaben nach Abzug des Fünftels jährlich: a.) An Urbarszins 131 fl. 17 1/4 kr.; b.) an Getreideluition 4 fl. — kr.; c.) an Kleinrechtenlution 2 fl. 20 2/4 kr.; d.) an Robotrelution 7 fl. 12 kr. An Laudemien haben die Untertanen in sämtlichen Besitzveränderungsfällen die patirtten Ehrungsgebühren, in Kauf- und Tauschfällen aber, zugleich das 10 o/10 Kauffreigeld zu entrichten. Von beiden kommt ein Fünftel in Abzug. — An veränderlichen Herrnforderungen: a.) An Kleinrechten nach Abzug des Fünftels, 12 Pfund Räs, 4 1/2 Stück Faschinghühner, 2 2/5 Stück Lämmer, 4 Schweinschultern, 3 1/5 Stück Hensdel, 32 Eyer, welche dermal um 2 fl. 57 kr. reluit werden; b.) an Zinsgetreid nach Abzug des Fünftels, 11 Mähen, 3 9/45 Maßl Weizen, 14 Mähen, 6 12/45 Maßl Korn, 77 Mähen, 13 19/45 Maßl Hafer; c.) an Zehndgetreid nach Abzug des Fünftels, 1 Mähen, 1 3/45

Maßl Korn, 1 Mähen, 5 15/45 Maßl Hafer. An Amtstaren haben die Untertanen die gesetzlichen Grundbuchsgebühren und Ehrungsbriefstaren zu berichtigen. — Herrschaftliche Lasten: a.) Dem Zehndholden, Urbars-Nr. 135, ist bei Abschüttung des Zehntgetreides, als Fuhrlohnvergütung nach Abzug des Fünftels 48 kr. zu bezahlen; b.) hat die Gült als Dominium, die sie gesetzlich treffenden Concurrenzbeiträge zu den Schulerforderniskosten, dann zu Schul- und Pfarrhofbaulichkeiten zu leisten; c.) an Botenlohn für das Ansagen der Untertanen jährlich 4 fl. — Der Ausrufspreis dieser Gült ist auf 6808 fl. 35 kr., sage: Sechszehntausend acht Hundert acht Gulden 35 Kreuzer Conv. Münze bestimmt. — Der Cameral-Lehenshof Wolfsberg. — Diese Gült besteht dermal noch aus 16 Lehensbaren, in den Bezirken Villach, Landskron, Feldkirchen und Grünburg zerstreut liegenden Grundstücken, wovon sowohl im Herrn- als Vasallenveränderungsfälle an Lehensgebühr 6 fl., Stämpelgebühr 2 fl., und Schreibgebühr 30 kr. zu entrichten ist. Wird vom Vasallen in einem Veränderungsfalle die Anmeldung über ein Jahr versäumt, so hat derselbe von jedem Lehenskörper eine Caducitätsstrafe von 6 fl. zu bezahlen, bei längerer Verzögerung kann die Lehensrealität auch caduc erklärt werden. — Uebrigens steht den Lehensbesitzern frei, diese Entitäten mittels Erlag von 30 fl. von jedem Lehenskörper, auf immer von dem Lehensbände zu befreien. — Der Ausrufspreis dieses Lehenshofes ist auf 313 fl. 15 kr., sage: Dreihundert dreizehn Gulden 15 Kreuzer Conv. Münze bestimmt. — Uebrigens wird bemerkt, daß zuerst die Staatsherrschaft Villach, so wie jede Gült einzeln ausgerufen, sodann aber die Herrschaft sammt allen Gülten zusammen, um den einzeln erzielten Gesamtmeißbot werde feilgeboten werden. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Realitätenbesitze geeignet ist. Jenen christlichen Käufern, welche die Herrschaft oder die Gülten unmittelbar von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission an sich bringen, und zum Besitze landtälicher Güter nicht geeignet sind, kommt die a. h. bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gülte für die Person der Käufer, und ihre in gerader Linie abstammenden Leibeserben in Hinsicht dieser Herrschaft und Gülten zu Statten. — Wer an der Versteigerung Antheil nehmen

will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Commission entweder bar in Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf M. M. und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine vom k. k. Fiscalamte bewährt befundene fidei-jussorische Sicherstellung beizubringen. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen. — Der Meistbieter hat die Hälfte, oder wenn der Meistbot den Betrag von 50 Tausend Gulden übersteigt, ein Drittel des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft und Gütern bar zu berichtigen, die verbleibende Hälfte, oder zwei Dritttheile aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft Villach und auf den verkauften Gütern, in jener Priorität, welche zur Zeit der Umschreibung bestehen wird, versichert, und mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinsset, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtrage. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, die Capitalsanschläge und die öconomischen Gutsbeschreibungen dieser vereinten Güter, können bei der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden. — Auch ist es jedem Kaufsinteressenten unbenommen, die dazu gehörigen Bestandtheile in Augenschein zu nehmen. — Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Laibach den 11. August 1831. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Leopold Graf v. Welserstheim,
k. k. Subernialrath, als Referent.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1170. (2)
Aecker- und Wiesenverpachtung-
Licitation am 12. und 13. Septem-
ber 1831.

Die der deutschen Ritter-Ordens-Com-
menda Laibach gehörigen Dominical-Meierei-
Gründe, werden in mehreren Abtheilungen
vom 1. October d. J. angefangen, auf sechs nach-
einander folgende Jahre, in öffentlicher Feil-
bietung den Meistbietenden verpachtet, und
zwar: die Meiereigründe am Mirje, die Wie-
se unter Rosenbach, dann der Gemeintheil
Wizhuje, am 12. September d. J., Vor-

mittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags
von 3 bis 6 Uhr, die Aecker bei St. Christoph,
beim Hochgericht und na Voidischo aber am
13. September d. J., Vormittags von 9 bis
12 Uhr. Pachtlustige wollen sich an obbestimm-
ten Tagen und Stunden in der dießherr-
schaftlichen Amtskanzley im deutschen Hause
in Laibach einfinden.

D. R. D. Commenda Laibach am 29.
August 1831.

Z. 1147. (3) Nr. 13566/3163. Z. M.

K u n d m a c h u n g,

wegen Vornahme einer Versteigerung von
Kanzlei-Erfordernissen der k. k. vereinten il-
lyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung für
das Militärjahr 1832. — Zur Sicherstellung
des Bedarfes an Papier und einigen andern
Kanzlei-Erfordernissen der Cameral-Gefällen-
Verwaltung für das Militärjahr 1832, wird
am 23. September d. J. um 10 Uhr Vormit-
tags, im hierortigen Rathssaale eine öffentli-
che Versteigerung abgehalten werden. — Die
Gegenstände dieser Versteigerung sind folgende:
1tens. Papier: Imperial 1½ Rieß; Regal,
mittelfeines, 4 ½ Rieß, Klein-Median-Kanz-
ley 4 Rieß, Groß-Median-Kanzley 6 Rieß,
Kanzley 60 Rieß, Post 1 Rieß, Klein-Concept
100 Rieß, Groß-Concept 2 Rieß, Pack
11 Rieß, Couvert 9 Rieß, Lösch 3 Rieß.
2tens. Rübsamöhl: Ein Hundert Pfund.
3tens. Siegelwachs: Fünfzig Pfund.
4tens. Wehrauch: Sechs Pfund. 5tens
Gewirkte Lampendochte: Zwanzig El-
len. 6tens. Ordinäre Lampendochte:
Ein Pfund. 7tens. Wandkalender: Fünf-
zig Stück. 8tens. Kleiderbürsten: Zwan-
zig Stück. 9tens. Borstwische: Zehn Stück.
10tens. Zündfläschchen: Vierzig Stück.
11tens. Zündhölzchen: Zwei Hundert Pak-
fete zu 100 Stück. 12tens. Packwachselein-
wand: Dreißig Ellen. 13tens. Rehrbesen
von Reistroh: Zwanzig Stück. 14tens.
Schuhbürsten: Zwanzig Stück. — Die
Unternehmungslustigen werden hierzu mit dem
Beisatze vorgeladen, daß sie sich mit den nö-
thigen Cautionsbeträgen zu versehen haben
werden. — Die Letztern werden in 10 o/o
von den Erstehungspreisen bestehen. — Die
näheren Licitationsbedingungen können bei der
hierortigen Expedits-Direction eingesehen wer-
den. — Von der k. k. vereinten illyrischen
Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach den
10. August 1831.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1163. (3)

A u f r u f

des k. k. Kreisamtes Laibach. — An sämtliche Bezirksobrigkeiten, geistliche und weltliche Dominien und alle Insassen des Kreises. — So wie es die öffentlichen Blätter ersehen lassen, gibt das Land Niederösterreich, und insbesondere die Haupt- und Residenzstadt Wien, ein nachahmungswürdiges Beispiel von dem Bestreben der Bewohner, durch menschenfreundliche Beiträge an Geld, Naturalien, Utensilien, Einrichtungsstücken und Bettfournituren für Lazarethe und für die Armen, die Staatscassen, die mit unermesslichen Auslagen für die Sanitätsanstalten in Anspruch genommen sind, zu erleichtern, dadurch die schnellere Errichtung der Anstalten zu fördern, und die Dürftigen, die Nothleidenden mit Bequemlichkeiten zu unterstützen. — Es ist nicht zu zweifeln, daß derselbe christliche und wohlthätige Sinn, und eben dieselben nationalen Gefühle, sich gegenseitig zu unterstützen, auch hierlandes auf das Reichlichste sich aussprechen werden, sobald hiezu die Kreisinsassen aller Stände im Einverständnisse mit den Herren Ortsseelsorgern durch die Bezirksobrigkeiten und durch die Herren Ortsseelsorger mit warmen Eifer für die leidende Menschheit aufgefordert, und eingeladen werden, ihre Beiträge, welche in was immer für einer Art und Menge willkommen seyn werden, auf den Altar der Menschenliebe niederzulegen, und dadurch den öffentlichen Anstalten die Möglichkeit der Erreichung jener Zwecke zu gewähren, welche theils die Unterstützung der Armen, theils die Vorbeereitung der Hospitäler und dazu gehörigen Sanitätsanstalten zum Gegenstande haben. — Zur Empfangnahme und Aufbewahrung dieser Gaben, sie mögen auf einmal, oder durch Subscription zu Ende einer jeden Woche oder jeden Monats geleistet werden wollen, wollen sich die Herren Ortsseelsorger mit Zuhülfnahme einiger im Bezirke Vertrauen besitzender Gemeindevorstände gefälligst herbeilassen, und einverständlich mit den Bezirksobrigkeiten ein Locale ausmitteln, wo solche bis zur nöthwendigen Verwendung, welche zu bestimmen gleichfalls von denselben abhängen wird, aufzubewahren seyen. — Jeder Geber und jede Gabe ist in Vormerkung, und dem Kreisamte, wie durch eine eigene Verordnung vorgeschrieben werden wird, zur Kenntniß zu bringen, um solche auch der hohen Provinzial-

Sanitäts-Commission ausweisen, und durch allgemeine Verlautbarung mittels der Zeitungsblätter in dankbarste Anerkennung bringen zu können. Es handelt sich unter den obwaltenden Umständen, bei der alle Kreisinsassen schwer bedrohenden gräßlichen Cholera-Krankheit, nicht bloß um Uebung reiner Nächstenliebe, sondern selbst um Abwendung eigener Lebensgefahr; durch die Unterstützung mit den nöthigen, der Gesundheit geodhlichen Lebensmitteln armer Dürftiger wird deren Krankheitsempfindlichkeit, durch die Unterbringung und Versorgung der aus ihnen Erkrankten, die Verbreitung des Uebels verhindert, und indem jeder Spender einer Gabe durch solche mittelbar zum Wohlthäter all seiner Nebenmenschen wird, übt er zugleich die heiligste Pflicht der Selbsterhaltung. — Der rege Eifer, den der gesammte verehrte Klerus des Laibacher Kreises bei jeder Gelegenheit, wo es sich um die Uebung der Tugend der Wohlthätigkeit handelte, stets mit gesegneter Thätigkeit bewies, läßt das Kreisamt keinen Augenblick zweifeln, es werde den Kreisinsassen selbst von den Kanzeln in einem der Heiligkeit des Orts angemessenen Vortrage dieser Aufruf zur Kenntniß gebracht, der beste Erfolg mit den ehrwürdigsten Mitteln, welche anzuwenden das hochwürdigste Ordinariat mit gewöhnlicher Bereitwilligkeit genehmigte, erreicht werden. — Die Bezirksobrigkeiten ihrer Seits haben nicht minder die Herren Gutsbesitzer und andern distinguirten Stände zur Bethätigung ihres menschenfreundlichen, Aneiferung verbreitenden Wohlthätigkeitssinnes mit geziemendem Anstande einzuladen, diese Aufforderung unter all ihre Bezirksinsassen zu verbreiten, auf sie selbst, und durch die einflußreichsten Gemeindevorstände einzuwirken, überhaupt in Uebereinstimmung mit den Herren Ortsseelsorgern Alles mit Umsicht und Klugheit anzuwenden, was der edlen Absicht zu entsprechen vermag. — Laibach den 24. August 1831.

Joseph Fluck,

k. k. Subernial-Rath und Kreishauptmann.
Freiherr v. Elsner,
kaiserl. königl. Kreis-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1167. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-, dann Merkantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey bei diesem Gerichte eine Crimi-

nal-Actuärsstelle mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. M. M. erlediget worden.

Es haben daher Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre belegten Gesuche, und zwar die in Staatsdiensten bei einer andern Stelle stehenden Bewerber durch ihre Vorstände längstens binnen vier Wochen vom Tage der Einschaltung in die Laibacher Zeitung hier zu überreichen, sich darin über die volle Kenntniß der krainerischen Sprache auszuweisen, und darin zugleich sich zu äußern, ob sie mit einem und welchem Individuum verwandt oder verschwägert sind.

Laibach am 26. August 1831.

Z. 1154. (3) Nr. 1023. Crim.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, dann Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß zur Bespeisung der Inquisiten im hierortigen Inquisitionshause, und zur Lieferung des Brodes für dieselben vom 1. November 1831 bis hin 1832, die Minuendo-Versteigerung am 17. September 1831, um 9 Uhr Vormittags, vor diesem Gerichte wird abgehalten werden.

Die Licitationsbedingnisse können in der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen und auch Abschriften davon behoben werden.

Laibach den 19. August 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1148. (3) ad Nr. 923/707. V. St. K u n d m a c h u n g.

Das k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorat in Unterkrain bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in der Hauptgemeinde Maria-Thal und heil. Kreuz (St. Crucis) im Bezirke Neudegg und Thurn bei Gallenstein, auf ein Jahr, nämlich: vom 1. November 1831 bis letzten October 1832, in Pacht ausbezogen, und zu diesem Ende die Concurrnz mitmest schriftlicher Offerte hiemit eröffnet werde. Als Fiscalpreis wird angenommen: Für die Hauptgemeinde Maria-Thal, vom Wein- und Mostauschank der Gewerbsunternehmer 700 fl.,

vom Wein- und Mostbuschenschank, und vom zeitweiligen Ausschank	50 "
vom Fleischverkauf der Gewerbsleute	150 "
vom Verlautgeben und zeitweiligen Verkaufe des Fleisches	20 "
vom Ausschank geistiger Getränke der Gewerbsleute	12 "
vom Buschenschank und zeitweiligen Ausschank geistiger Getränke	5 "

Für die Hauptgemeinde heil. Kreuz sind die Fiscalpreise festgesetzt:

vom Wein- und Mostauschank der Gewerbsunternehmer	500 fl.,
vom zeitweiligen Ausschank	30 "
vom Fleischverkauf der Gewerbsleute	100 "
vom Verlautgeben und zeitweiligen Verkaufe des Fleisches	5 "
vom Ausschank geistiger Getränke der Gewerbsunternehmer	10 "
vom Buschenschank und zeitweiligen Ausschank geistiger Getränke	2 "

Die Offerte sind bis zum fünfzehntenn September d. J. Mittags um 12 Uhr, bei dem unterzeichneten Inspectorate versiegelt einzureichen, und mit der Aufschrift: „Anbot für den theilweisen Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer im Bezirke Neudegg und Thurn bei Gallenstein“ zu versehen. Die Anbote müssen nach obiger Absonderung der verschiedenen Gewerbsunternehmungen gemacht werden. Offerte, welche nach dem Schlußtermine eintreffen, bleiben auffer aller Berücksichtigung, und von Anboten, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten, wird kein Gebrauch gemacht werden. Mit der Offerte ist ein Angeld von zehn Procent des festgesetzten Fiscalpreises im Baren, oder in österr. Staatsobligationen nach dem letzt bekannten Wienercourse einzulegen. — Offerten ohne Angeld werden nicht berücksichtigt. Das Angeld jener Offerten, deren Anbote nicht angenommen werden, wird gleich nach Vollendung der dießfälligen Tagsatzung zurückgestellt, dagegen das Angeld des oder der Bestbieter bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme bis zum Erlag der festgesetzten Caution zurückbehalten. Die Pachtverträge werden mit jenen Offerten abgeschlossen werden, deren Anbote für das Gefäll am vortheilhaftesten erscheinen. — Die Entscheidung darüber wird nach eingelangter hoher Genehmigung der wohlblöblichen k. k. vereinten illyr. Cameral-Gefällen Verwaltung den Bestbietern unverzüglich eröffnet werden, bis wohin sie für ihre Anbote rechtsverbindlich bleiben. — Die Pacht- oder Contracts-Bedingnisse, welche der, im Amtsblatte der Laibacher Zeitung erschienenen Kundmachung der wohlblöblichen k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung, addo. 27. Juli h. J., Zahl 13711/2032 V. St., analog sind, können bei allen hierländigen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden. — K. K. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorat in Unterkrain, Neustadt am 24. August 1831.

3. 1158. (2)

Licitations = Ankündigung.

Von dem k. k. prov. Verzehrungs-
steuer-Inspectorate zu Adelsberg, wird hier-
mit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß
das Einhebungsrecht der allgemeinen Verzeh-
rungssteuer, nachdem in dem hohen kaiserlichen
Gubernial-Circular vom 26. Juni 1829,
Zahl 1371, und dessen Anhang, dann Nach-
trags-Circularien vom 12. August und 1.
October 1830, Zahl 18234 et 22881, dann 5.
Juli 1831, Zahl 15434, festgesetzten Bestim-
mungen, von der politischen Hauptgemeinde Bil-
lichgratz, dann von dem Untersteuerbezirke Ober-

laibach, und von dem Untersteuerbezirke Presser,
alle im politischen Bezirke Freudenthal, um die
unten angezeigten Fiscalpreise, an dem unten be-
nannten Tage und Stunde in der Amtskanz-
ley der löblichen Bezirksobrigkeit Freudenthal,
an den Meistbieter auf ein Jahr, und zwar:
seit 1. November 1831 bis dahin 1832, vor-
behaltlich der hohen k. k. vereinten kaiserlichen
Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Ratification,
in Pacht überlassen wird, wozu die Pachtlieb-
haber mit dem Bemerken eingeladen werden,
daß die Licitations-Bedingnisse bei allen hier-
ländigen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und
Commissariaten eingesehen werden können.

Tag der Versteige- rung	Benennung des Steuerbezirktes	A u s r u f s p r e i s												Zusammen
		für den V. St. Bezug von den Gewerbsunternehmern vom						für den V. St. Bezug von den Buschenschänckern, Leutgeberei und zufälligen Unterneh- mungen vom						
		Wein		Brannt- wein und geistigen Getränken		Fleisch		Wein		Brannt- wein und geistigen Getränken		Fleisch		
fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl.		
den 13. Septemb. 1831 Vor- mittags v. 9 b. 12 Uhr	Hauptgemeinde Billichgratz	642	—	44	—	131	—	12	—	1	—	3	—	833
den 13. dto. Nachmit- tags von 3 bis 5 Uhr	Untersteuerbe- zirk Oberlaibach	2592	—	263	—	545	—	30	—	2	—	5	—	3442
den 14. dto. Vormit- tags von 9 bis 12 Uhr	Untersteuerbe- zirk Presser	485	—	39	—	18	—	15	—	1	—	2	—	560
zusammen . .		3719	—	351	—	694	—	57	—	4	—	10	—	4835

K. K. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorat Adelsberg am 27. August 1831.

3. 1155. (2)

E d i c t.

Nr. 497.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Glödnig
wird dem Joseph Pirz hiemit bekannt gemacht:
Es habe wider ihn Maria, verwitwete Pirz, bei
diesem Gerichte die Klage auf Auerkennung des
Eigenthums der, zur Herrschaft Glödnig, sub
Rect. Nr. 110 et Urb. Folio 155 dienstbare, zu
Terboje liegende Ein Drittelhube, aus dem Grun-
de der Erbsizung angebracht, und um richterliche
Hülfe gebeten, worüber eine Tagesatzung auf den
26. November l. J. Vormittags 9 Uhr, angeord-
net worden ist.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufent-
haltes unbekannt ist, und da er vielleicht aus den
k. k. Erbländern abwesend seyn könnte, hat auf

seine Befahr und Kosten den Herrn Dr. Racz,
zu seinen Curator bestellt, mit welchem die an-
gebrachte Rechtsache der Ordnung nach ausge-
führt und entschieden werden wird.

Derselbe wird daher dessen durch dieses Edict
zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter
Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten
Vertreter seine Rechtsbehelfe an Händen zu geben,
oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter
zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu
machen, überhaupt alle in diesem Gegenstande er-
forderlichen Schritte einzuleiten wissen möge,
widrigens er sich die aus seiner Verabsäumung
entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschrei-
ben haben werde.

Bezirksgericht Glödnig am 20. August 1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1184. (1) Nr. 1195. P. S. C.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Provinzial-Sanitäts-Commission in Grätz hat hieher eröffnet, daß am 9. d. M. der Raststellverkehr zu Sauritsch eröffnet wurde, und alle Dienstag und Freitag jeder Woche, von 6 bis 12 Uhr Vor-, und 2 bis 6 Uhr Nachmittags, unter Beobachtung der vorgezeichneten Sanitäts-Vorschriften mit nicht giftfangenden Waaren Statt findet. — Welches im Nachhange zur hierämlichen Kundmachung vom 23. d. M., zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. illyrischen Provinzial-Sanitäts-Commission. Laibach den 30. August 1831.

Z. 1183. (1) Nr. 17344.

B e r l a u t b a r u n g.

Es sind nachbenannte krainerische Handstipendien erledigt, nämlich: 1.) Die von Anton Raab mit dem Testamente vom 12. Februar 1740, für Studierende, welche Söhne Laibacher Bürger sind, errichteten zwei Handstipendien, jedes im jährlichen Ertrage von 40 fl. C. M. Diese Stipendien können jedoch nur in den drei obern Gymnasial-Classen genossen werden. Das Präsentationsrecht übt der Laibacher Stadtmagistrat aus. — 2.) Das von dem Freyherrn v. Rosetti, gewesenen Bischof von Pedena, mittelst Testaments vom 31. October 1691, errichtete Stipendium von 14 fl. 12 kr. C. M. Dasselbe kann bis zur Vollendung der Gymnasial-Classen genossen werden. Das Verleihungsrecht gebührt nach dem gänzlichen Aussterben der Freyherrn v. Rosettischen Familie unbeschränkt dem Gubernium. — Diejenigen Gymnasialschüler, welche eines der vorerwähnten Stipendien zu erlangen wünschen, haben ihre dießfälligen Gesuche bis 20. October l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und diesen Gesuchen den Laufschein, das Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugniß, so wie die Studienzeugnisse von den beiden Semestralprüfungen d. J. beizulegen. Laibach am 1. August 1831.
Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1181. (1) Nr. 5783.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird der Helena Blas, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, und ihren allenfalls mehreren, aber unbekanntem Erben mittelst ge-

genwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie und den bekannten Erben, Jacob Blas, bei diesem Gerichte die Klage de praes. 22. August d. J., Z. 5783, auf Zuerkennung des 1/2 Krakauer Theils gelegenen Waldantheils, sub Mappe-Nr. 23 eingebracht, und um Anordnung einer Tagung ange sucht, welche auf den 10. Jänner 1832, Vormittags um 9 Uhr angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Helena Blas, und ihrer unbekanntem Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Anton Lindner, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Helena Blas und ihre unbekanntem Erben, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte. Laibach den 23. August 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1186. (1)

K u n d m a c h u n g.

Die oberste Hof-Postverwaltung hat mit Decret vom 24. l. M., Z. 7763, sich bewogen gefunden, den jeden Freitag von Wien nach Triest abgefertigten Eilwagen vom 9. September an, und den jeden Donnerstag von Triest nach Wien fahrenden Eilwagen vom 8. September l. J. angefangen, während den Wintermonaten einzustellen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. illyrischen Ober-Postverwaltung. Laibach am 31. August 1831.

Z. 1187. (1) Nr. 11878/757. G. W.

K u n d m a c h u n g

der Abhaltung einer Versteigerung des Macherlohns für Feinkleider und der Beistellung von metallenen Knöpfen, für die k. k. küstenländische Gränzwache. — Am 23. k. M. September um 9 Uhr Vormittags, wird durch das im

angenommene Offerte zusammengehalten mit den vorliegenden Bedingnissen bildet den Contract zwischen der Cameral-Gefällen-Verwaltung und dem Offerenten, und bestimmt die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten. Mit dem Decrete, durch welches dem Offerenten die Annahme seines Angebotes bekannt werden wird, wird derselbe eine ämtlich beglaubigte Abschrift dieser Bedingnisse erhalten.

— 11.) Die angenommene Offerte wird mit dem classenmäßigen Stämpel, der nach dem auf die Lieferung entfallenden Geldbetrage gesetzlich ist, versehen werden, und hat der Offerent rücksichtlich seiner angenommenen Offerte den Stämpel zu tragen. — 12.) Sogleich nach geschäheener, und entsprechend befundener Ablieferung des übernommenen Artikels an das Deconomat der k. k. Cameral-Verwaltung kann der Lieferant unter Anschluß eines gehörig gestämpelten, von dem Deconomate recognoscirten Contos bei der Cameral-Verwaltung um seine Bezahlung einschreiten, und wird ihm diese, so wie die Erfolge des in eine Caution übergehenden Baudiums in so kurzer Zeit als möglich zugesichert.

— 13.) Die durch die Annahme der Offerte für den Offerenten entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen auch auf dessen Erben über. — 14.) Wenn der Contrahent die von ihm übernommene Lieferung nicht mustergemäß, nicht in der angegebenen Zeit, und überhaupt nicht diesen Bedingungen gemäß leistet, so steht es der Cameral-Verwaltung frei, den Bedarf an dem von dem Offerenten übernommenen Artikel woher immer, und um was immer für einen Preis sich zu verschaffen, und sich dafür an der Caution, oder wenn diese nicht ausreicht, an dem gesammten Vermögen des Contrahenten schadlos zu halten. — 15.) Offerte, welche nach Ablauf des obigen Termines einlangen, oder solche, welche nicht alle vier vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, oder sonstige Bedingnisse enthalten sollen, werden nicht berücksichtigt. — K. K. vereinigte illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 29. August 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1139. (2)

Nr. 937.

Pachtversteigerung der Joseph Illauer'schen Verlaß-Realität zu Radockendorf und Verkauf der Verlaß-Fabrnisse.

Von dem Bezirksgerichte zu Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es werde

auf Ansuchen des Herrn Matthias Ranniker, Vormund des minderjährigen Joseph Illauer, die väterlich Joseph Illauer (Shepan'sche Verlaß-Realität zu Radockendorf, Pfarr St. Veit bei Sittich, an der Neustädter Commercial-Strasse, und zwar: das Einkehr- und Gasthaus sammt Wirthschaftsgebäuden, einer Schmiede und einem Gemüsegarten am 19. September l. J., Vormittags um 10 Uhr, und Nachmittags von 2 Uhr an, dann den folgenden Tag von 8 Uhr Früh die Grundstücke, als: schöne Aecker, Wiesen und Waldungen, darunter der Ueberlands-Eichenwald, Puharjouz, von 54 Jochen 1002 Klaftern; Letzterer nur in Hinsicht des Laubrechens, in einzelnen Abtheilungen, auf die Dauer von sechs Jahren, nämlich von h. Michaeli 29. September 1831, bis hin 1837, im Versteigerungswege verpachtet werden.

Den 21. und 22. September 1831, von Früh 8 Uhr, und Nachmittags von 2 Uhr an aber wird die heurige bedeutende Fehsung an Getreid-Körnern, Heu, Grummet, Stroh und Greiselpark, parthienweis, zwei Pferde sammt Geschirr, zwei Ochsen, mehrere Kühe, Schweine, verschiedene Wagen, Einrichtungsstücke, Leinwäsche, Bettgewand, Kupfer-, Zinn-, Messing- und Weißgeschirr, Gläser, Ketten, Haus-, Keller- und Meiergeräthe, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Zur Verbestandung des Einkehrwirthshauses sammt Zugehör, wird der Ausrufspreis pr. 150 fl. C. M. angenommen.

Die Bestandtheile dieser Realität sind:

- a.) ein ganz gemauertes, geräumiges, ein Stock hohes Gasthaus an der Neustädter Commercialstrasse, mit sechs Zimmern und einem Vorsaale im ersten Stock, neben der Erde mit einem gewölbten Gast- und Nebenzimmer, einer großen Küche, einer Speisekammer und gewölbten Weinkeller;
- b.) der Getreidkasten, darneben die Stallungen, der Dreschboden mit Heu- und Strohbehältnissen, der Schweinstallung in drei Abtheilungen;
- c.) die Doppelharpfe;
- d.) die Schmiede, gemauert sammt Zugehör;

- e.) das alte Haus in Verbindung mit einem Gange, oberhalb ein Zimmer für das Dienstgesinde, und ein zweites zur Verwahrung der Wirthschaftsgeräthe, unterhalb großer Pferdestall; und
- f.) der Gemüsegarten hinter den Wirthschaftsgebäuden.

Die Gebäude sind im guten Stande und bequem, das Gasthaus (per Shepan u Rodahouvals) seit alten Zeiten her bekannt; auch wird jährlich in Radockendorf (den Tag nach dem neuen Jahr) vor diesem Hause ein großer Viehmarkt abgehalten, wobei dieses einzige Wirthshaus sehr vielen Zuspruch hat.

Die vorzüglichsten Licitationsbedingungen sind:

- 1.) Jedermann, der zur Pachtversteigerung zugelassen werden will, muß notorisch-solvent, oder aber einen solventen Bürgen und Zahler vorstellen;
- 2.) muß der Bestandzins bei dem Gasthause halbjährig vorhinein erlegt werden, widrigens die Außerachtlassung dieser Verpflichtung den Verlust des Bestandes, und die Wiederverbestandung auf dessen Gefahr nach sich zieht;
- 3.) hat Bestandnehmer die Einquartierung und sonstige Gemeindelasten auf eigene Kosten zu tragen, und ist nicht berechtigt sich einen Abzug von dem Bestandzins zu erlauben;
- 4.) der Bestandnehmer muß gleich bei der Antretung zur Sicherheit für den zu entrichtenden Bestandzins, eine verhältnißmäßige Caution erlegen;
- 5.) die gewöhnlichen Ausbesserungen der Wirthschaftsgebäude, hat der Bestand-Wirth nur in so weit, als sie mit den Materialien der Realität bestritten werden können, selbst zu tragen, die übrigen aber sind dem Vormunde zur Besorgung anzuzeigen;
- 6.) nach Verlauf der Bestandzeit müssen die Zimmer vollkommen gereinigt, mit brauchbaren Schlössern an Thüren, und mit ganzen Fensterscheiben, verlassen werden;
- 7.) haftet der Miethmann für eigene, und seiner Angehörigen, dann für

den Dienstboten zur Schuld kommende Nachlässigkeit;

- 8.) wird dem Miethmann ein Inventarium, welches er nach Auslauf der Bestandzeit in quali et quanto zurückzulassen hat, übergeben werden.

Die übrigen Bedingnisse, so wie jene der Grundstücke-Verpachtung, können vor der Licitation in der Kanzley zu Sittich, so wie auch im Gasthause zu Radockendorf, und bei dem Vormunde, Herrn Mathias Rauniker in St. Martin bei Littav, eingesehen werden.

Sittich am 20. August 1831.

In der Jg. Al. Edlen v. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, ist zu haben:

Öffentliche und persönliche Vorsichtsmaßregeln gegen die ostindische Brechruhr,

oder:

CHOLERA MORBUS,

ihre

unwidersprechliche und alleinige Verbreitung durch Menschenverkehr, sowohl in Asien, als in Europa, und die dringende Nothwendigkeit der strengsten Quarantaine gegen die aus damit angesteckten, oder kürzlich angesteckt gewesenen Städten und Gegenden kommenden Personen, gegründet auf endliche, naturgemäße Schlichtung des Streites

über

Contagiosität und Nichtcontagiosität derselben,

von

Dr. Friedrich Alexander Simon junior, practischem Arzte in Hamburg.

12. Wien, 1831, Preis gefalzet 24 kr. C. M.

Wie hochwichtig und nothwendig es aber ist, über diesen Gegenstand ins Reine zu kommen, wird um so mehr erleuchtet, wenn man in Aufschlag bringt, daß noch neuerlich Dr. Bernkeim in Warschau, und Dr. Gog in Danzig sich für die Nichtansteckung aussprechen, ja Letzterer sogar durch etwas geuchte schwache Gründe, die in Danzig seit den 29. Mai d. J. ausgebrochene Cholera für eine gleichsam autochthonische, durch allgemeine epidemische Einflüsse daseibst erzeugte Krankheit erklärt, die mit der wahren indischen nur den Symptomen nach etwas zu schaffen habe, und es der väterlichen Regierung dankt, daß sie durch Absperrung vor der letzteren zu schützen suche. Schließlich glaube der Verfasser vorläufig noch bemerken zu müssen, daß Waaren, welcher Art sie seyn mögen, nun und nimmer anstecken, und daß über Verbreitung der Krankheit durch Waaren keine wahrhaft beglaubigte Thatsache vorliegt. Es gibt keine giftigenden Waaren, und kann, wie der Verfasser unwidersprechlich darthut, keine geben, weil der Cholerastoff nur an lebendigen Trägern haftet.